

# Verfassung

---

**AWO- Kindertageseinrichtung Osterzell**  
**Waldhausstraße 5**  
**87662 Osterzell**

**Telefon** : 08345 475  
**Fax** : 08345 925583  
**E- Mail** : [kita.osterzell@awo-schwaben.de](mailto:kita.osterzell@awo-schwaben.de)  
**Homepage** : <https://www.awo-kita-osterzell.de>  
**Leitung** : Frau Monika Pfefferle-Rieger

Stand 11/2023

bearbeitet 06/2023: Ergänzung des §13 Kinderschutz/ Kommunikation (3)

bearbeitet 11/2023: Änderung der Bezeichnungen Krippe zu Kombigruppe,  
§2 Morgenkreise, §5 Abholritual, §10 Garten, §12 Kleidung, §13 Kinderschutz,  
§14 Mittagsruhe, §16 Naturerlebnistag, §20 Spaziergang

**Inhalt**

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>Abschnitt 1: Verfassungsorgane .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Verfassungsorgane .....	3
§ 2 Morgenkreise .....	3
§ 3 Kindertreff .....	4
<b>Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche .....</b>	<b>6</b>
§ 4 Pädagogische Angebote.....	6
§ 5 Abholritual .....	7
§ 6 Bezugsperson.....	7
§ 7 Gesunde Ernährung .....	7
§ 8 Feste.....	10
§ 9 Hygiene.....	10
§ 10 Garten .....	11
§ 11 Geburtstag.....	12
§ 12 Kleidung.....	13
§ 13 Kinderschutz.....	14
§ 14 Mittagsruhe .....	16
§ 15 Neuanschaffungen .....	16
§ 16 Naturerlebnistag .....	17
§ 17 Räume.....	18
§ 18 Spielen.....	18
§ 19 Regeln.....	19
§ 20 Spaziergang .....	20
§ 21 Krankheit.....	20
§ 22 Personal .....	20
§ 23 Zeitliche Strukturen.....	21
<b>Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten .....</b>	<b>21</b>
§ 24 Geltungsbereich.....	21
§ 25 Inkrafttreten.....	21
<b>Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
§ 26 Verabschiedung der Verfassung.....	21
§ 27 Einführung der Gremien .....	22

## **Die Verfassung der AWO – Kindertageseinrichtung Osterzell**

### **Präambel**

- (1) Vom 20.02. bis 22.02.2023 trat das pädagogische Team der Kindertageseinrichtung Osterzell als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter\*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

#### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane der Kindertageseinrichtung Osterzell sind die Morgenkreise der Kombi- und Kindergartengruppe.

Der Kindertreff wird nach Bedarf umgesetzt.

#### **§ 2 Morgenkreise**

- (1) Die Kinder haben das Recht, je nach Situation, mindestens einmal in der Woche, auf einen Morgenkreis in den alternsspezifischen Gruppen, in der Gesamtgruppe oder in gemischten Gruppen.
- (2) Die Teilnahme ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die Moderation der Morgenkreise übernehmen abwechselnd die pädagogischen Mitarbeiter\*innen.

- (4) In den Morgenkreisen entscheiden die Kinder über Angelegenheiten, die nur die beteiligten Kinder und pädagogischen Mitarbeiter\*innen betreffen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen entscheiden je nach Thema, wie viele Vorschläge sie von den Kindern zulassen.
- (5) Entscheidungen, die im Morgenkreis getroffen wurden, gelten als Beschluss.
- (6) Themen für die Morgenkreise sind unter anderem auch Feste und Projekte von und für die Kinder. Die Themen können von Mitarbeiter\*innen, Eltern und Kindern vorgeschlagen werden.
- (7) Bei Themen, die eine Entscheidung aller Kinder fordern, findet im Morgenkreis die Interessensbekundung für den Kindertreff statt.
- (8) Die Kinder der Kombigruppe und jüngsten Kindergartenkinder („Minimäuse“) werden von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen an eine Gesprächskultur in den Morgenkreisen herangeführt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sie an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- (9) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Kinder oder gegen die Stimmen aller Erwachsenen.
- (10) Die Inhalte und getroffenen Beschlüsse der Morgenkreise werden an der Präsentationswand im Gang mit Symbolschrift und kurzem Text auf Plakaten veröffentlicht.
- (11) Veröffentlichungen, die entfernt werden müssen, um Platz für neue Aushänge zu schaffen, werden fotografiert und in einem extra Ordner zugänglich für alle Interessierten im Gang zum Nachlesen zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Kindertreff**

- (1) Alle interessierten Kinderbekundungen aus den Morgenkreisen und zwei pädagogische Mitarbeiter\*innen bilden den Kindertreff mit Stimmrecht.
- (2) Der Kindertreff trifft sich nach Bedarf, wobei die pädagogischen Mitarbeiter\*innen den Tag der Sitzung bestimmen.

- (3) Träger unserer Einrichtung und die Gemeinde werden themenbezogen nach Bedarf eingeladen. Dabei haben sie Anhörungs- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausnahme bildet die Bestimmung der Budgetverfügungsbereitstellung.
- (4) Eltern haben das Recht, nach Absprache, am Kindertreff passiv teilzunehmen. Dabei haben sie kein Selbst-, Mitbestimmungs-, Anhörungs- und Stimmrecht.
- (5) Die Moderation des Kindertreffs übernimmt die Gruppenleitung der Kindergartengruppe. Die Kita-Leitung agiert als Vertretung.
- (6) Die Co-Moderation erfolgt in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen.
- (7) Bei Abwesenheit beider festgelegten beständigen Moderator\*innen und deren Vertretung wird der Kindertreff verschoben.
- (8) Die Kinder werden an die Moderation herangeführt. Ziel ist, eine selbständige Moderation von Kindern zu erreichen.
- (9) Die interessierten teilnehmenden Kinder werden für den Kindertreff in Sitzungsgruppen („Schlaufüchse“, alle Vorschulkinder und alle Korridorkinder, „Lernmäuse“ – mittlere Kindergartenkinder + „Minimäuse“ – Kinder der Kombigruppe und jüngste Kindergartenkinder) eingeteilt.
- (10) Die Gruppengröße der „Lernmäuse“ + „Minimäuse“ ist auf 8 Kinder begrenzt, sodass je nach Anzahl der Interessierten mehrere Gruppen gebildet werden.
- (11) Der Termin für den Kindertreff und die Einteilung der Gruppen wird mit Foto vom Kind per Aushang an der Präsentationswand im Gang veröffentlicht.
- (12) Die eingeteilten Gruppen sammeln themenbezogen Vorschläge und haben Beschlussrecht.
- (13) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen entscheiden themenbezogen im Vorfeld über die Anzahl der zugelassenen Kindervorschläge und Beschlüsse. Die Kinder werden darüber in der Kindertreffsitzung informiert.

- (14) Beschlüsse, die eine Gruppe im Kindertreff beschlossen hat, werden zur nächsten Kindertreffgruppe mitgenommen und sind nicht mehr wählbar. Ausnahme ist der Beschluss, ob ein Fest/ Höhepunkt oder Aktion stattfinden soll oder nicht.
- (15) Es entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der jeweiligen zusammengesetzten Kindertreffgruppe.
- (16) Das Ergebnis einer jeden Kindertreffgruppe wird als Beschluss für alle sichtbar an der Präsentationswand im Gang mit Symbolschrift und kurzem Text veröffentlicht.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 4 Pädagogische Angebote**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen pädagogischen Angeboten sie teilnehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wann für sie das eigene genutzte pädagogische Angebot beendet wird und sie mit ihrer eigenen ausgeführten Tätigkeit fertig sind.
- (3) Die Kinder haben das Recht, bei der Gestaltung von pädagogischen Angeboten mitzubestimmen. Hierbei können sie Vorschläge einbringen oder das pädagogische Angebot auch verändern. Der Morgenkreis bietet zusätzlich den Rahmen, wobei der Kindertreff für gemeinsame Entscheidungen einberufen werden kann.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die „Schlaufüchse“ (Vorschulkinder) kein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Vorschulprogrammes erhalten.
- (5) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Teilnahme der unterstützungsbedürftigen Kinder am Vorkurs Deutsch und therapeutische Anwendungen als verbindlich anzusehen. Jedoch wird die Teilnahme nicht unter Zwang ausgeführt, sondern mit allen Beteiligten eine andere fürs Kind akzeptierte Lösung gesucht.

- (6) Bei Bastel- und Kreativangeboten hat das Kind das Recht am eigenen Bild. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob ihr Kunstwerk ausgehangen werden darf, im Portfolio abgeheftet werden soll oder mit nach Hause genommen wird.
- (7) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, wie der Morgenkreis gestaltet wird.
- (8) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob sie am Morgenkreis teilnehmen oder sich ein Stück zurücksetzen und zuschauen möchten.
- (9) Projektangebote sind bedürfnisorientiert, wobei die Kinder das Recht haben über die Themenwahl, den Inhalt, wo es durchgeführt wird, ob es einen besonderen Abschluss/ Höhepunkt gibt. Der Morgenkreis bietet hierfür den möglichen Rahmen. Bei Bedarf kann der Kindertreff einberufen werden.

## **§ 5 Abholritual**

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es ein „Goldtröpfchen“ (Duftöl) mit einem eigenen dafür ausgedachten Spruch auf die Hand haben möchte.

## **§ 6 Bezugsperson**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche pädagogische Mitarbeiter\*in, sie als Bezugsperson auswählen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, auch zu anderen pädagogischen Mitarbeiter\*innen Bezug aufzubauen und entscheiden selbst, ob und wie oft sie ihre pädagogischen Bezugsperson wechseln.

## **§ 7 Gesunde Ernährung**

- (1) Die Kinder haben ein Recht auf eine ausgewogene gesunde Ernährung. Den möglichen Rahmen hierfür bietet die Brotzeit, das Mittagessen und das Obst/Gemüse, welches über die Kindertageseinrichtung angeboten wird.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, über das Essensangebot selbst zu entscheiden und über Art und Menge des Essens zu entscheiden, wenn gesundheitliche Gründe bei den Kindern vorliegen.

**Brotzeit**

- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst ihre Brotzeit zusammenzustellen und herzurichten.
- (4) Die Kinder haben das Recht, bei der Brotzeit selbst zu entscheiden, wann, ob, was, wie viel, wie oft, mit wem, und neben wem sie in der Küche sitzen und Brotzeit machen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann und wie oft sie trinken möchten.
- (6) Die Kinder ab drei Jahren haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie alleine, auch ohne pädagogische Begleitung, in der Küche essen möchten.
- (7) Kinder ab drei Jahren haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie nach der Brotzeit ihre Hände und den Mund waschen.
- (8) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welches von dem zur Verfügung gestellten Geschirr sie benutzen.

**Obst / Gemüse**

- (9) Die Kinder haben täglich das Recht, Obst und Gemüse angeboten zu bekommen und entscheiden selbst, ob, wann, wie viel, und was sie vom bereitgestellten Obst/ Gemüse essen möchten. (Solange der Tagesvorrat reicht)

**Mittagessen**

- (10) Beim Mittagessen haben die Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, was, wie viel und ob sie die warme angebotene Mittagsmahlzeit essen.
- (11) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine von uns, zur Verfügung gestellte Alternative oder die eigene Brotzeit, essen möchten.
- (12) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die zeitliche Einnahme des Mittagessens zu bestimmen.



- (13) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie zur Mahlzeit ein Lätzchen benutzen.
- (14) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welches bereitgestellte Geschirr sie zur Mittagsmahlzeit benutzen.
- (15) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, auf welchem Stuhl und an welchem der möglichen vorbereiteten Tische sie in der Küche ihre Mittagsmahlzeit einnehmen möchten.
- (16) Die Kinder haben das Recht, sich selbst zu bedienen. Sie schöpfen sich vom Essen oder bedienen sich von der Alternative.
- (17) Krippenkinder bis zum 3. Geburtstag haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie mit Besteck oder den Händen essen möchten.
- (18) Die Kinder haben das Recht, während der Einnahme der Mittagsmahlzeit aufzustehen, wenn sie einem Bedürfnis nachgehen möchten, wie beispielsweise Toilettengang, Taschentuch holen usw.

### **Tischkultur**

- (19) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Regeln der Tischkultur zu bestimmen. Hierzu zählen:
1. Das Mittagessen und die Brotzeit werden in der Küche am Tisch gegessen.
  2. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen entscheiden situationsorientiert, ob auch im Garten die Einnahme der Brotzeit/ Mittagessen erlaubt wird. Hierbei wird ein fester Platz im Garten benannt.
  3. Bei den Brotzeiten und der Mittagsmahlzeit wird Geschirr benutzt.
  4. Kindergartenkinder benutzen bei der Mittagsmahlzeit passendes Besteck.
  5. Nach Beendigung der Brotzeit räumt das Kind das benutzte Geschirr in die vorgesehene Box.
  6. Der Essenplatz wird nach der Brotzeit vom Kind selbst gesäubert.
  7. Das zur Verfügung stehende Obst/Gemüse wird im Sitzen im Gruppenraum, in der Küche oder im Garten eingenommen.

## **§ 8 Feste**

- (1) Die Kinder haben das Recht, in Form von Beteiligungsprojekten, bei der Gestaltung der Faschings – und Abschiedsfeier, sowie dem Sommerfest mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, bei zusätzlichen Höhepunkten mitzubestimmen, wo (Räume in der Kindertageseinrichtung) gefeiert wird, was bei der Feier gemacht wird und wer kommen darf (zusätzliche Einladungen, wie beispielsweise Eltern). Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, ob, bzw. welches Essen während eines Festes/Höhepunktes angeboten wird.
- (3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, das Datum und den zeitlichen Rahmen einer jeden Feierlichkeit selbst zu bestimmen.

## **§ 9 Hygiene**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann und von wem sie gewickelt und umgezogen werden.
- (2) Die Kinder haben ein Recht, selbst zu entscheiden, ob ein anderes Kind beim Wickeln mitgehen oder im Wickelbereich sein darf.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, dass ein Kind gewickelt werden muss:
  1. wenn sich andere Personen durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
  2. wenn sie eine Beschmutzung von Einrichtungsgegenständen durch die Ausscheidungen des Kindes befürchten,
  3. wenn durch die Ausscheidungen das Wohl des Kindes (wund werden) befürchtet wird,
  4. kein Kind wird vom pädagogischen Personal gegen seinen Willen gewickelt.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht zum Wohle des Kindes vor, wenn ein Kind über eine längere Zeitspanne das Wickeln, trotz allen Bemühungen, verweigert, dass Eltern für eine Absprache oder gar

gewünschte Anwesenheit angerufen werden. Wenn dies öfter vorkommt, muss mit den Eltern eine individuelle Lösung gefunden werden.

- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, den Kindern den Toilettenbesuch anzubieten und sie nachdem Wickeln/ Toilettengang zum Händewaschen aufzufordern.
- (5) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie alleine die Toilette aufsuchen oder Hilfe und Unterstützung von einer pädagogischen Mitarbeiter\*in wünschen.
- (6) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie dem Hinweis des notwendigen Toilettenbesuches (wegen gesundheitlichen Bedenken) folgen möchten.
- (7) Die Kinder haben ein Recht auf einen ungestörten Toilettenbesuch. Das Stoppschild bietet hierfür den notwendigen Hinweis.
- (8) Die Kinder haben ein Recht, selbst zu entscheiden, ob sie im Sitzen oder Stehen die Toilette nutzen.
- (9) Die Kinder haben ein Recht auf eine saubere Toilette und können gegebenenfalls die Reinigung der Toilette von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen einfordern.
- (10) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass Ausscheidungen nur in den Toiletten und nicht im Garten erlaubt sind.

## **§ 10 Garten**

- (1) Die Kinder haben das Recht auf einen täglichen Aufenthalt im Freien und können selbst entscheiden, ob sie in der Zeit von 10 - 12 Uhr und 14 – 15.30 Uhr drinnen oder draußen unter pädagogischer Aufsicht spielen möchten.
- (2) Vorschulkinder haben das Recht, bei Regeleinhaltung und Vertrauen, alleine in den Garten zu gehen. Eine pädagogische Fachkraft übernimmt dafür die Verantwortung und behält sich das Recht vor, über Anzahl, den Spielbereich und das Spielmaterial zu entscheiden.

- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Gartennutzung aus organisatorischen Gründen und während den verpflichtenden Angeboten, des Mittagessens, der Mittagsruhe sowie bei witterungsbedingten Situationen nicht zu erlauben.
- (4) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob und wie viele Gänseblümchen oder Löwenzähne sie von der Gartenwiese pflücken.
- (5) Die Kinder haben das Recht, bei Erlaubnis barfuß zu laufen und selbst zu bestimmen, ob sie die Spielgeräte barfuß betreten und benutzen.
- (6) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob und wie hoch sie auf Bäume klettern.
- (7) Alle Kinder ab drei Jahren haben das Recht, selbst zu bestimmen, welche Spielgeräte sie im Garten nutzen.
- (8) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, folgende Regeln der Gartennutzung zu bestimmen:
  1. auf der Rutsche darf nicht kopfvoraus gerutscht werden,
  2. bei der Schaukel dürfen sich die Kinder nicht eindreuen,
  3. der Sand und die Kieselsteine dürfen nicht auf der Wiese und der Terrasse ausgeschüttet werden,
  4. welche Kleidung bei Benutzung des Brunnens notwendig ist,
  5. unter dreijährige Kinder dürfen das höchste Häuschen und den Kletterbogen nicht nutzen,
  6. ob die Kinder das Käppi oder eine Kopfbedeckung aufsetzen müssen,
  7. ob das Auftragen der Sonnencreme notwendig ist.

## **§ 11 Geburtstag**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie ihren Geburtstag feiern möchten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie an der stattfindenden Geburtstagsfeier teilnehmen möchten. Der Morgenkreis bietet hierfür die notwendige Interessensbekundung.

- (3) Das Geburtstagskind hat das Recht, selbst zu bestimmen, welche zwei Kinder es bei der Geburtstagsfeier einlädt, neben ihr/ihm zu sitzen. Das eingeladene Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es der Einladung folgen möchte.
- (4) Die Kinder haben das Recht, auf ein Geburtstagsgeschenk, auch wenn das Kind nicht feiern möchte.
- (5) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, wenn sie die Geburtstagsfeier verändern möchten. Die aktuelle Situation oder der Kindertreff bieten hierfür den notwendigen Rahmen.
- (6) Das Geburtstagskind hat das Recht, selbst zu entscheiden, welches Lied bei der Geburtstagsfeier gesungen werden soll. Das ausgesuchte Lied muss nicht ein Geburtstagslied sein, sondern kann auch das Lieblingslied des Kindes (unabhängig vom Jahreskreis) sein.
- (7) Das Geburtstagskind hat das Recht, am Tag der Geburtstagsfeier nicht aufräumen zu müssen.

## **§ 12 Kleidung**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Innenbereich tragen und dass sie bei warmen Temperaturen oberkörperfrei sein dürfen. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder im Intimbereich bedeckt sein müssen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie sich in der Garderobe für den Aufenthalt im Freien selbst anziehen oder pädagogische Begleitung und Hilfe wünschen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie in den Räumen der Einrichtung Hausschuhe tragen. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Küche, die Werkstatt und die Treppen nur mit Hausschuhen betreten werden dürfen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, welche Kleidung im Außenbereich notwendig ist.

- (5) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob ihnen beim Umziehen ihrer Kleidung eine pädagogische Mitarbeiter\*in helfen soll. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass die Kinder nur im Bad der Krippe und im Bad des Kindergartens ihre Kleidung wechseln dürfen.
- (6) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie im Garten barfuß laufen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann das Barfußlaufen ermöglicht wird. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen beachten bei ihrer Entscheidung über das Barfußlaufen, ob der Klee blüht, ob viele Wespen oder Bienen vor Ort sind oder ob die Wetterverhältnisse es nicht zulassen.

### **§ 13 Kinderschutz**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (GG Art. 1).

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 BGB Abs. 2)

„Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung] ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII Abs. 2).

Wir, das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung Osterzell und der Träger unserer Einrichtung AWO Bezirksverband Schwaben legen großes Augenmerk auf die Partizipation als auch auf die Einhaltung von Kinderrechten und den Kinderschutz. Das Schutzkonzept, unser einrichtungsspezifisches Eingewöhnungskonzept, Schlafkonzept, Hygienekonzept und Beschwerdeverfahren werden im Anhang beigefügt oder auf unserer Homepage zu finden. Alle enthaltenden Vorgaben werden verpflichtend von jeder Mitarbeiter\*in eingehalten und umgesetzt.

### Eingewöhnung

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie lange ihre familiäre Bezugsperson sie in der Eingewöhnungsphase begleitet.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie während der Eingewöhnungs- und Trennungsphase ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause bei sich haben. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, elektronische Geräte zu verbieten.

### Recht am eigenen Bild

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie fotografiert werden möchten, auch wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt.

### Selbständigkeit

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Selbständigkeit. Den notwendigen Rahmen bietet der Alltag, bei dem sie selbst entscheiden, was sie eigenständig ausprobieren und üben möchten.

### Information

- (1) Die Kinder haben ein Recht auf Information.

### Kommunikation

- (1) Die Kinder haben ein Recht, selbst zu bestimmen, wann sie sich äußern möchten und worüber sie sich äußern möchten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, gehört zu werden und ernst genommen zu werden. Der mögliche Rahmen bietet hierfür der Morgenkreis, der Kindertreff sowie das allgemeine Zusammensein.
- (3) Die Kinder haben das Recht, sich über alles und jeden zu beschweren. Die Beschwerden der Kinder müssen ernst genommen und aufgearbeitet werden.

## **§ 14 Mittagsruhe**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wie lange und wann sie sich ausruhen möchten.
- (2) Die Kinder haben ein Recht auf eine ruhige Atmosphäre in der Mittagszeit zwischen 12 – 13 Uhr. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, spielende Kinder während der Mittagszeit zur angemessenen Lautstärkeanwendung aufzufordern. Ab 14:30 Uhr sind in den Ruhebereichen die Rollos hochzufahren, sowie die Zimmertüren und Vorhänge wieder zu öffnen. Schlafende Kinder werden nicht geweckt, auch nicht, wenn die Buchungszeit beendet ist. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu erlauben, die Kinder zu wecken, falls die Öffnungszeit der Einrichtung beendet sein sollte.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie zum Ausruhen ein Kuscheltier mitnehmen möchten.
- (4) Krippenkinder haben das Recht auf ein eigenes Bett im Schlafräum.
- (5) Die Kinder haben das Recht, in der Mittagsruhe zwischen dem Sternenzimmer und dem Eichkätzlezimmer zu wählen.

## **§ 15 Neuanschaffungen**

- (1) Die Kinder erhalten vor Neuanschaffung ein Anhörungsrecht bei der Spielzeugauswahl.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass bei der Wahl der Neuanschaffung von Spielzeug auf folgendes besonders geachtet wird:
  1. das Spielzeug sollte den vorgegebenen DIN – Normen entsprechen,
  2. es sollte nachhaltig sein,
  3. es sollte die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen und pädagogisch geeignet sein.



- (3) Bei allen Neuanschaffungen entscheiden der Träger und die Leitung über das Budget.

## **§ 16 Naturerlebnistag**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mitzubestimmen, wohin sie am Naturerlebnistag in der näheren Umgebung gehen. Der Morgenkreis bietet hierfür einen Tag vorher den möglichen Rahmen der Abstimmung im Mehrheitsprinzip.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht, vor zu bestimmen, dass:
1. im Wald eine lange Hose und festes Schuhwerk getragen wird,
  2. die Kinder wettergerecht gekleidet sind,
  3. bei starker Sonneneinstrahlung das Käppi aufgesetzt werden muss,
  4. das Datum und der zeitliche Rahmen von ihnen bestimmt wird,
  5. der Naturerlebnistag auf Grund von schlechten Wetterbedingungen kurzfristig abgesagt werden kann,
  6. die Kinder in Gruppen eingeteilt werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie am Naturerlebnistag teilnehmen möchten.
- (4) Krippenkinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie am Naturerlebnistag der Kindergartenkinder teilnehmen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, nur Krippenkinder selbst entscheiden zu lassen, die auch die notwendigen Fähigkeiten haben, den Naturerlebnistag zu bewältigen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, ihre eigene mitgebrachte Brotzeit während des Naturerlebnistages zu essen. Hierfür können die Kinder Essenspausen einfordern. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, den geeigneten Platz zur Einnahme der Brotzeit zu bestimmen.

## § 17 Räume

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, in welchem der für sie geöffneten Räume sie sein möchten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, nach der Bringzeit ab 9 Uhr mitzubestimmen, ob der Gang zum Spielen genutzt werden kann.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf ein ungestörtes Spiel in der Lernwerkstatt.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, Regeln, und auf Grund der Raumgröße, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in folgenden Räumen zu bestimmen:
  1. in der Lernwerkstatt höchstens 6 Kinder,
  2. in der Holzwerkstatt höchstens 3 Kinder mit der Pflicht, Hausschuhe zu tragen,
  3. im Gang situationsbedingt die Anzahl zu bestimmen und die Benutzung des Bücherwagens einzuschränken.
  4. Kinder dürfen nicht ohne Erwachsenenbegleitung in den Heizungsraum, den Putzraum, den oberen Abstellraum, das Büro, die Bücherei, das Erwachsenen-WC und in den unteren Abstellraum gehen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, wenn das Igel-, Eichkätzle- oder Erdmännchenzimmer umgestaltet werden soll.
- (6) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Raumumgestaltungen nur 1x im Kita-Jahr unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Wunsch der Kinder zuzulassen. Die Durchführung der Mitentscheidung erfolgt in Form eines Beteiligungsprojektes.

## § 18 Spielen

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo, mit was, mit wem und wie lange sie im freien Spiel spielen.
- (2) Die Kinder erhalten Anhörungsrecht, wenn sie in einem anderen Zimmer spielen möchten.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass:
  1. Tablettspiele nur am Tisch gespielt werden dürfen,

2. die Nutzung der Körnerkiste anzahlmäßig begrenzt wird.
- (4) Die Kinder haben das Recht, über das Spielmaterial in den Räumen mitzuentcheiden. Der Morgenkreis bietet hierfür den möglichen Rahmen für Befragungen, Beschwerden oder Wunschäußerungen.
- (5) Bei Nutzungsmöglichkeit des Gangs haben die Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, wie lange und was sie im Gang während des freien Spiels spielen möchten.
- (6) Die Kinder haben das Recht auf ein ungestörtes Spiel in der Lernwerkstatt, wobei sie selbst entscheiden, womit und wie lange sie sich mit dem Spielmaterial beschäftigen.

## **§ 19 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, die Regeln über Ge- und Verbote im Haus mitzubestimmen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, folgende Regeln für das soziale Miteinander zu bestimmen. Hierzu zählen:
  1. Die seelische und körperliche Unversehrtheit aller Menschen ist zu gewährleisten.
  2. Das Grundstück darf nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen verlassen werden.
  3. Die Begrüßung und Verabschiedung bei mindestens einer Betreuerin ist obligatorisch.
  4. Höflichkeit, wie „Bitte“ und „Danke“ zu sagen, gehört zu unseren geforderten Umgangsformen.
- (3) Bei Regelverstößen und daraus folgende Konsequenzen haben die betroffenen Kinder ein Anhörungsrecht.

## **§ 20 Spaziergang**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie am Spaziergang in der näheren Umgebung teilnehmen möchten und haben das Recht, mitzuentcheiden, wohin der Spaziergang gehen soll. Der Morgenkreis bietet den möglichen Rahmen zur Interessensbekundung und Abstimmung im einfachen Mehrheitsprinzip.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, folgendes zu bestimmen:
1. Spaziergänge nur durchzuführen, wenn sie eine Betreuung für Kinder anbieten können, die nicht mitgehen möchten,
  2. den zeitlichen Rahmen vorzugeben,
  3. welche pädagogische Kraft den Spaziergang begleitet,
  4. wie die Kinder auf dem Spaziergang gekleidet sind,
  5. welche Verpflegung auf dem Spaziergang angeboten wird.
- (3) Die Krippenkinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie während des Spazierganges im Wagen sitzen oder laufen möchten.

## **§ 21 Krankheit**

- (1) Die Kinder habe das Recht, bei plötzlich auftretender Krankheit oder Unwohlsein von den Eltern vor Beendigung der Buchungszeit abgeholt zu werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht, vor zu bestimmen, dass kranke Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen, auch nicht, wenn die Kinder es unbedingt wollen.

## **§ 22 Personal**

- (1) Bei Angelegenheiten, die das Personal der Einrichtung betreffen, erhalten die Kinder kein Selbst- Mitbestimmungs- oder Anhörungsrecht, auch nicht bei Neueinstellungen von pädagogischen Mitarbeiter\*innen.

## **§ 23 Zeitliche Strukturen**

(1) Die Kinder erhalten keinerlei Rechte bei:

1. der Planung von Schließ-, Öffnungs – und Abholzeiten
2. der Festlegung, wann das Mittagessen stattfindet
3. der Zeitvorgabe für die allgemeine ruhige Atmosphäre in der Mittagszeit

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 24 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO – Kindertageseinrichtung Osterzell. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt zum 16.10.2023 nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen der AWO – Kindertageseinrichtung Osterzell in Kraft.

## **Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen**

### **§ 26 Verabschiedung der Verfassung**

Der Verfassungsentwurf wurde von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen der AWO – Kindertageseinrichtung Osterzell verabschiedet. Die erste Lesung fand am 07.03.2023 statt.

Die Lesung mit der Gesamtelternschaft fand am 20.06.2023 in Form einer Ausstellung gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen statt. Zu dieser Lesung wurde die Multiplikatorin für „Mitentscheiden & Mithandeln“ der AWO – Bezirksverbands Schwaben eingeladen. Die Auswahl der pädagogischen Mitarbeiter\*innen, die die Aushänge begleiteten, fand situationsbedingt in Absprache abwechselnd statt. Die Eltern hatten ein Antrag – und Anhörungsrecht.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen entscheiden nach der Lesungswoche in einem Konsens über die Form der Verfassungsentwurfsverabschiedung.

Die Einführung der neuen Kinderrechte erfolgte ab 16.10.2023 und wird schrittweise in Absprache mit dem pädagogischen Team durchgeführt.

### **§ 27 Einführung der Gremien**

Die Einführung und der Meinungsbildungsprozess sollen bis Ende Mai 2024 im Rahmen des alltäglichen Tuns mit den Kindern eingeführt werden. Anhand der Reaktion der Kinder behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter\*innen vor, wie die weitere Vorgehensweise gestaltet wird.

Unterschrift der pädagogischen Mitarbeiter\*innen: